

Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin vorläufig wahrgenommen.

6. Das Recht, tierärztliche Tätigkeit ausüben und tierärztliche Stellen zu bekleiden, steht nur solchen Staatsbürgern zu, die die tierärztliche Approbation erhalten haben (Approbations-Ordnung).
7. Den Räten der Bezirke und der Kreise bzw. Städte obliegt die Organisation des Veterinärwesens sowie die Durchführung der Tierseuchenbekämpfung und der ständigen veterinären Aufsichts- und Überwachungsmaßnahmen auf Grund der gesetzlichen Vorschriften durch die unter Ziff. 5 genannten Veterinärverwaltungsstellen.

III. Abschnitt

Die Pflichten der Tierhalter

8. Die Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, Betriebsleiter der volkseigenen Güter und jeder werktätige Bauer sowie alle sonstigen Tierhalter sind verpflichtet, beim Ausbruch einer Seuche oder wenn sich bei den Tieren Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, unverzüglich beim Rat des Kreises — Kreistierarzt — Anzeige zu erstatten. Die Anzeige hat über den Rat der Gemeinde mündlich oder fernmündlich zu erfolgen. Dieselbe Verpflichtung besteht für Tierärzte oder solche Personen, die mit der Aufsicht über Vieh an Stelle des Eigentümers beauftragt sind, z. B. Tiergesundheitspfleger, Viehpfleger, Schäfer, Melker, Sennen, besonders auch dann, wenn sich seit mehr als 24 Stunden das Vieh außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Eigentümers in ihrer Obhut befindet. Die gleichen Verpflichtungen haben auch Begleiter von Viehtransporten oder solche Personen, die Tiere in Stallungen, Koppeln oder Weideflächen in Gewahrsam haben, Viehwirtschaftsberater, Milchkontrolleure, Fleischbeschauer, Trichinenschauer und Personen, die das Fleischer-gewerbe betreiben und die Leiter der Tierkörper-beseitigungsanstalten.
9. Für die nachstehend aufgeführten Seuchen besteht die Anzeigepflicht (§ 10 Viehseuchengesetz):
 - a) Rinderpest,
 - b) Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinder-seuche,
 - c) Tollwut,
 - d) Rotz,
 - e) Maul- und Klauenseuche,
 - f) Lungenseuche der Rinder,
 - g) Pockenseuche der Schafe,
 - h) Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag der Pferde und der Rinder,
 - i) Räude der Einhufer und der Schafe,
 - k) Schweinepest und ansteckende Schweinelähme,
 - l) Rotlauf der Schweine einschließlich des Nessel-fiebers,
 - m) Geflügelcholera und Hühnerpest,
 - n) Bornasche Krankheit, #
 - o) ansteckende Blutarmut der Einhufer,
 - p) Deckinfektionen der Rinder,
10. Bis zum Eintreffen des Kreistierarztes sind die unter Abschnitt III Ziff. 8 genannten Personen verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die erkrankten oder verdächtigen Tiere nicht mit bestandsfremden Tieren in Berührung kommen,

11. Ist die Seuche oder der Verdacht anlässlich der Zerlegung eines Tieres oder bei Schlachtung eines Tieres festgestellt worden, so ist dafür Sorge zu tragen, daß bis zum Eintreffen des Kreistierarztes die für die Feststellung der Seuche notwendigen Organe bzw. Organteile nicht entfernt oder unschädlich beseitigt oder so verändert werden, daß die Feststellung des Krankheitszustandes dadurch erschwert oder unmöglich gemacht wird.
12. Ist eine Absonderung oder Überwachung erkrankter Tiere angeordnet, so hat der Tierbesitzer usw. solche Einrichtungen zu treffen, daß die Tiere während der Dauer der Absonderung die ihnen bestimmten Räumlichkeiten nicht verlassen können oder mit anderen Tieren in Berührung kommen.
13. Sind Tiere gefallen, so hat der darüber Verfügungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, daß die Tiere in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt werden.
14. Werden Tiere in Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften oder volkseigenen Gütern neu eingestellt, so sind diese Tiere mindestens auf die Dauer von 30 Tagen isoliert zu halten. Der Kreistierarzt ist von der Ankunft der Tiere zu unterrichten. Ihm obliegt es, die Dauer und Art der Isolierung oder Absonderung zu bestimmen. Der behandelnde Tierarzt ist verpflichtet, das Tiergesundheitsbuch bei den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften gewissenhaft und regelmäßig zu führen.
15. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Unterbringungsräume der Tiere in hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten und für periodische Desinfektionen zu sorgen. Das gleiche gilt für die Räumlichkeiten, die für die Aufbewahrung tierischer Teile wie Felle, Wolle, Haare usw. bestimmt sind.
16. Zur Verhütung von Tierseuchen haben die Tierhalter die vom Kreistierarzt oder den im Kreisgebiet ansässigen Tierärzten angeordneten prophylaktischen Maßnahmen durchzuführen. Diese Tierärzte sind auch verpflichtet, mit den Mitarbeitern des zootechnischen Beratungsdienstes hinsichtlich Pflege, Fütterung und Haltung der Tiere gemeinsame Schritte zu unternehmen.
17. Bei Ausbruch von Seuchen hat der Kreistierarzt die Einschleppung und die Ursache der Erkrankung zu klären und alle zur Sicherung der Diagnose erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Erforderlichenfalls hat er sich dabei der Unterstützung der Tiergesundheitsämter zu bedienen. Desgleichen hat er die Aufgabe, bei allen Krankheiten, die sich dafür eignen, alle Maßnahmen zu treffen, um die Heilung der Tiere herbeizuführen und die Seuche zu tilgen.
13. Bei einem Ausbruch von Seuchen hat der Kreistierarzt gemeinsam mit seinem Hilfspersonal sämtliche Tiere des landwirtschaftlichen Betriebes zu untersuchen. Ist eine Tötung der Tiere erforderlich, so hat er die Anweisung über die Durchführung der Schlachtung zu geben.
Die Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises ist über das Auftreten von Seuchen unverzüglich zu unterrichten.
19. Nach Maßgabe des Viehseuchengesetzes hat der Rat des Kreises — Kreistierarzt — beim Auftreten von Tierseuchen alle Nachbarkreise und auch die Vorgesetzten Dienststellen zu unterrichten